

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00022 \ 12 \ M

Amt 50 Sozialamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Keuenhof

Eitorf, den 26.04.2005

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

B e k a n n t g a b e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Jugend-, Altenhilfe- und Sozialausschuss am 19.05.05

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

Zusammenführung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe und Bildung einer Arbeitsgemeinschaft

Begründung:

In mehreren Sitzungen, zuletzt in der JASA-Sitzung am 10.03.2005, wurde der Fachausschuss über Umsetzungsschritte bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Rhein-Sieg-Kreis informiert. Die sich seit der genannten Fachausschusssitzung ergebenden wesentlichen Veränderungen werden nachfolgend dargestellt.

Standorte für eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE)/ARGE Vertrag

Die Frage der Standorte einer ARGE war lange ein wesentlicher Streitpunkt zwischen der Agentur für Arbeit und dem Rhein-Sieg-Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe. Der Rhein-Sieg-Kreis präferierte eine größtmögliche Dezentralität, um eine ortsnahe Betreuung und Bürgernähe für die Hilfesuchenden zu gewährleisten, während die Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg zunächst ihr Angebot an Standorten nur auf einige wenige bestehende Dienststellen der Agentur beschränken wollte. In zähen Verhandlungen zwischen den beiden Vertragspartnern für eine ARGE ist zwischenzeitlich eine Regelung dahingehend gefunden worden, dass fünf Standorte im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis (davon ein Standort Eitorf) und zwei Standorte im linksrheinischen Kreisgebiet gebildet werden sollen. Alle in Frage kommenden Standorte haben Vorschläge für Räumlichkeiten für eine ARGE unterbreitet, wobei die Angebote durch die Arbeitsagentur geprüft und nach deren Kriterien bewertet werden. Bei den Standortvorschlägen, bei denen kein kreiseigenes Gebäude Gegenstand des Vorschlags war, hat die Arbeitsagentur aufgrund interner Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit zwischenzeitlich ein Markterkundungsverfahren auf den Weg gebracht. Das Ergebnis ist noch nicht bekannt. Die Standorte sind – als ein Teil des Gesamtpaketes – noch nicht schriftlich in einer ARGE-Vereinbarung geregelt. Hier gibt es immer noch unterschiedliche Auffassungen zwischen den beiden Ver-

tragspartnern (AA und Kreis) in wesentlichen Punkten (u.a. Kompetenzen und Eigenständigkeit der ARGE-Geschäftsführung, Kompetenzen der Trägergesellschaft, Regelung eines eigenen Finanzbudget für die ARGE, Zusammenarbeit der ärztlichen Dienste von AA und Kreis, personelle Nachbesetzung von Stellen). Der Kreis hofft, dass die noch strittigen Punkte in absehbarer Zeit und so rechtzeitig geklärt werden, um die Arbeitsgemeinschaft ab dem 01.07.2005 umsetzen zu können. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs und der noch zu regelnden Detailfragen wird die Arbeitsaufnahme der ARGE jedoch nur in einem Stufenmodell erfolgen können, wobei nach dem Willen des Kreises eine vollständige Arbeitsaufnahme der ARGE bis zum 01.01.2006 umzusetzen ist. Nicht auszuschließen ist zum jetzigen Zeitpunkt aber auch, dass die ARGE-Verhandlungen scheitern mit der Folge, dass jeder der beiden Träger ab dem 01.07.2005 die gesetzlich übertragenen Aufgaben zu erledigen hat. Dem Rhein-Sieg-Kreis obliegt danach insbesondere die Zuständigkeit für den Bereich der Unterkunftskosten für alle Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, also auch der Leistungsempfänger der Agentur für Arbeit.

Die dem Kreis gesetzlich übertragenen Aufgaben sind nicht delegierbar, wären also grundsätzlich durch den Kreis wahrzunehmen. Eine Aufgabenerfüllung durch die Kreiskommunen ist allerdings über eine Vereinbarung denkbar, wobei in diesem Falle auch die Kostenfrage zu regeln wäre.

Der Rhein-Sieg-Kreis präferiert jedoch nach wie vor die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vor Ort und sieht die gesetzliche Regelung nur als letzte Alternative.

Personal

Die zeitlichen Verzögerungen bei der Festlegung der Standorte für die ARGEN im Kreisgebiet hat in einem nicht unerheblichen Maße auch Auswirkungen auf die Gewinnung des Personals für die Arbeitsgemeinschaften. Eine Personalgewinnung für die einzelnen ARGEN wurde immer wieder durch den Rhein-Sieg-Kreis zurückgestellt, weil die ungeklärten Standortfragen keine geeignete Grundlage für die Stellenausschreibungen waren. In einem ersten Schritt ist inzwischen die Ausschreibung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt. Bezüglich des weiteren Vorgehens zur Personalgewinnung seitens des Kreises und der Kommunen ist vorgesehen, dass

- die Ausschreibung aller Stellen durch den Kreis vorbereitet wird (die Stellenausschreibungen sollen den kreisangehörigen Kommunen im Mai 2005 zur Verfügung gestellt werden)
- sich das Auswahlverfahren der Stellenbewerber unter Einbeziehung der Personalräte durch den Kreis und die jeweiligen Städte und Gemeinden anschließt
- die Auswahl der Geschäftsführung bis Ende Mai 2005, der Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiter der ARGEN bis Mitte August 2005 geregelt wird
- die Zuweisung der Mitarbeiter und Mitarbeiter der ARGEN mit deren Zustimmung durch den Kreis erfolgt.

Aus der zeitlichen Abfolge für die Aufgabenerledigung durch die ARGE ergeben sich auch personelle Veränderungen für die Sozialämter vor Ort. Ich gehe nach dem derzeitigen Sachstand davon aus, dass die ARGEN frühestens im Herbst 2005 die Arbeiten aufnehmen, wobei auch dann – wie eingangs ausgeführt – eine vollständige Aufgabenübertragung noch nicht möglich sein wird.

Bis zum Zeitpunkt der Übernahme des vollen Aufgabenspektrums durch die ARGEN wird sich die Erledigung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II noch zweigleisig durch die örtliche Agentur für Arbeit und das örtliche Sozialamt vollziehen. Welche Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Träger (Arbeitsagentur und Kreissozialamt) wann auf die ARGEN übergehen, ist noch offen. Dies wiederum hat auch Einfluss auf den personellen Bedarf in den Sozialämtern der Kommunen. Darauf hinzuweisen ist, dass die Sozialämter vor Ort nach wie vor für alle Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch II – Altfälle nach dem Bundessozialhilfegesetz und auch Neufälle nach der geltenden Regelung – bis auf wenige Ausnahmen zuständig sind. Ebenso hat durch die Sozialämter zum 01.07.2005 die manuelle Umstellung der Leistungsfälle aus dem kreiseigenen ADV-Programm Soko in das Verfahren der Arbeitsagentur (A2LL) zu erfolgen. Weiterhin sind derzeit in den Kommunen die Weiterbewilligungsanträge für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II über den 30.06.2005 (Ablauf des Bewilligungszeitraums) hinaus zu bearbeiten. Die notwendigen personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Hause werden eingeleitet, wenn die künftigen Strukturen im Sozialamt feststehen und auch feststeht, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Sozialamt bzw. aus anderen Verwaltungsbereichen in die ARGE wechseln werden.

Rat und Fachausschuss werden über die Entwicklung weiter informiert.